



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

# STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

## Klima-Sozialfonds

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung  
eines Klima-Sozialfonds  
[COM(2021) 568 final – 2021/0206 (COD)]

**TEN/759**

Berichtersteller: **Thomas KATTNIG**  
Mitberichterstellerin: **Alena MASTANTUONO**

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)

**DE**

Befassung	Europäisches Parlament, 13/09/2021 Rat, 20/09/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	09/11/2021
Verabschiedung im Plenum	9/12/2021
Plenartagung Nr.	565
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/3/9

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Einrichtung eines Klima-Sozialfonds, mit dem die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung gemindert und den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um deren Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieses Emissionshandels auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Der EWSA erkennt außerdem an, dass die Kommission mit dieser Verordnung glaubhaft ihre Bereitschaft zur Bekämpfung von Energie- und Mobilitätsarmut unter Beweis stellt.
- 1.2 Nichtsdestotrotz ist der EWSA überzeugt, dass der Klima-Sozialfonds keine ausreichende finanzielle Unterstützung bieten wird, um die sozioökonomischen Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung verantwortungsvoll zu bewältigen. Die enorme Herausforderung, in einem heterogenen Wirtschaftsraum mit 27 Mitgliedstaaten einen effektiven und fairen Ausgleichsmechanismus zu entwerfen, erfordert weitergehende flankierende Maßnahmen und umfassendere Ressourcen auf EU- und nationaler Ebene. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Synergien des Klima-Sozialfonds mit anderen verfügbaren Finanzmitteln zu nutzen und ihn so effizient wie möglich einzusetzen.
- 1.3 Die im Paket „Fit für 55“ vorgesehenen Maßnahmen und Transformationsschritte werden zu massiven Veränderungen führen und müssen dabei der sozialen und wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Ansonsten wäre die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Maßnahmen gefährdet. Bereits jetzt müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen zum Paket diskutiert und umgesetzt werden. Im Fokus muss dabei im Sinne einer gerechten ökologischen Transformation ein gerechter Übergang für alle stehen.
- 1.4 Der EWSA ist der Auffassung, dass der Zweck einer höheren CO<sub>2</sub>-Bepreisung jedenfalls nicht die Erhöhung der Einnahmen, sondern die Lenkung des Marktverhaltens in Richtung emissionsarmer Technologien ist. Es gibt also ein starkes Argument dafür, seitens der Kommission zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen. Außerdem erscheint die zeitliche Befristung auf das Jahr 2032 nicht schlüssig.
- 1.5 Einige der Interessenträger, auch Sozialpartner auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, äußerten sich skeptisch bis ablehnend in Bezug auf eine Ausweitung des Emissionshandels auf Gebäude und den Straßenverkehr und verwiesen auf die zu erwartenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Anstiegs der Preise für Heiz- und Kraftstoffe auf finanziell schwächere Haushalte, kleine und mittlere sowie Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer. Die Gefahr, die Bevölkerung im Zuge der europäischen Klimapolitik nicht mit auf den Weg zu nehmen, und ein Aufflammen von breiten Protesten wie etwa die Gelbwesten-Proteste in Frankreich muss unbedingt abgewendet werden. Die Kommission sollte ihre Pläne dahingehend einer eingehenden Prüfung unterziehen.
- 1.6 Der EWSA bedauert, dass die Kommission weder die Auswirkungen des Pakets „Fit für 55“ auf die einzelnen Mitgliedstaaten noch auf die verschiedenen Sektoren analysiert hat. Er ist der

Ansicht, dass eine spezifische Folgenabschätzung für die Einrichtung des Klima-Sozialfonds durchgeführt werden sollte.

- 1.7 Der EWSA begrüßt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zusammen mit der gemäß der Governance-Verordnung erstellten aktualisierten Fassung ihres nationalen Energie- und Klimaplan ein umfassendes Maßnahmen- und Investitionspaket vorzulegen. Er fordert, dass die Mitgliedstaaten die Sozialpartner, Handelskammern, Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung ihrer nationalen Klima-Sozialpläne einbinden.
- 1.8 Der EWSA befürchtet, dass die Kosten eines Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr schwerer als die erwarteten Vorteile wiegen und zu unkontrollierten und damit existenzgefährdenden Preisausschlägen führen könnten. Daher sieht er die Knüpfung des Klima-Sozialfonds an die Einführung eines EHS für Gebäude und Verkehr insgesamt kritisch und würde eine eigene Haushaltslinie im EU-Haushalt begrüßen, die den sozialen Auswirkungen des grünen Übergangs gewidmet ist. Vielmehr sollte grundsätzlich die Einführung eines Klima-Sozialfonds auf EU-Ebene angestrebt werden.
- 1.9 Der EWSA stellt fest, dass ein effizienter Einsatz der Fondsmittel gewährleistet sein muss und Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die vom Fonds unterstützt werden, zu verhindern sind.
- 1.10 Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit begrüßt er die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen für ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem und die Ankündigung, rechtsgrundlos gezahlte oder missbräuchlich verwendete Beträge einzuziehen. Darüber hinaus stellt er sich die Frage, ob das EU-Verfahren zur Kürzung von EU-Mitteln im Falle von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten bei Auszahlung der Fonds-Mittel zur Anwendung gelangt.
- 1.11 Der EWSA fordert eine weitere Klärung der Frage der Finanzierung des Fonds. Laut Vorschlag soll die Finanzierung auf einem volatilen EU-EHS-Markt beruhen. Daher kann er nicht nachvollziehen, warum ein Festbetrag von 72,2 Mrd. EUR vorgeschlagen wird. Die Mittelausstattung des Fonds wird von stark schwankenden Preisen abhängen. Dies macht u. a. deutlich, dass eine stabilere Finanzierung vonnöten ist. Der EWSA schlägt vor, eine teilweise finanzielle Flexibilität des Fonds in Abhängigkeit von der tatsächlichen Preisentwicklung der Zertifikate einzuführen (mit steigendem Preis könnte auch die Zuteilung erhöht werden).
- 1.12 Hinsichtlich der Verteilung des Fonds auf die Mitgliedstaaten betont der EWSA, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten haben und auch im Widerspruch zu bereits bestehenden nationalen Maßnahmen stehen könnte, wie das irische Parlament in seiner begründeten Stellungnahme zur Subsidiarität hervorgehoben hat.
- 1.13 Der EWSA begrüßt den Ansatz, dass bei der Erarbeitung und Durchführung der nationalen Pläne die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verfolgt und gefördert werden, um sicherzustellen, dass

niemand zurückgelassen wird. Von der geplanten CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind vor allem Frauen betroffen, da sie 85 % der Alleinerziehenden ausmachen. In Familien mit nur einem Elternteil ist das Risiko der Kinderarmut besonders hoch.

- 1.14 Der EWSA ist sich bewusst, dass der Klima-Sozialfonds eine mittelfristige Antwort auf das Problem darstellt, dass die durch den grünen Übergang verursachten höheren Kosten bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgeglichen werden müssen. Die derzeitige Entwicklung der Energiepreise erfordert jedoch eine sofortige Lösung. Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Kommission, die den Mitgliedstaaten ein Instrumentarium („Toolbox“) an die Hand gibt, um die unmittelbaren Auswirkungen der aktuell steigenden Großhandelspreise für Erdgas und Strom zu bewältigen und die Resilienz gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. Zu den kurzfristigen nationalen Maßnahmen zählen sofortige Einkommensbeihilfen für Haushalte, die finanzielle Unterstützung von Unternehmen und gezielte Steuersenkungen. Zur Vereinheitlichung der Unterstützung mittels dieser „Toolbox“ schlägt der EWSA vor, den Anwendungsbereich des Klima-Sozialfonds auf finanziell schwächere kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten. Diese Reaktion ist mit dem Ziel des Klima-Sozialfonds vereinbar und steht im Einklang mit den einschlägigen EU-Vorschriften.
- 1.15 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung und Bereitstellung erschwinglicher emissionsfreier und emissionsarmer Mobilitäts- und Verkehrsdienste zu fördern. Er sieht in der Bereitstellung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten das Rückgrat einer nachhaltigen und erschwinglichen Mobilität.

## 2. Zusammenfassung des Kommissionsdokuments

- 2.1 Ausgehend von der Strategie zum europäischen Grünen Deal hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom September 2020 zu „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“<sup>1</sup> aufgerufen und vorgeschlagen, die Klimaziele der Union ehrgeiziger zu gestalten, und einen Plan vorgelegt, um die verbindliche Zielvorgabe für die Verringerung der Nettoemissionen bis 2030 auf mindestens 55 % anzuheben. Am 11. Dezember 2020 billigte der Europäische Rat dieses Ziel und betonte dabei, wie wichtig es ist, Fairness- und Solidaritätsaspekte zu berücksichtigen und niemanden zurückzulassen. Am 25. Mai 2021 bekräftigte er diese Schlussfolgerungen und forderte die Europäische Kommission auf, ihr Legislativpaket zusammen mit einer eingehenden Prüfung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten vorzulegen.
- 2.2 Zur Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates schlug die Kommission am 14. Juli 2021 das Paket „Fit für 55“ vor, in dem einige der derzeit geltenden Klima- und Energievorschriften überarbeitet und neue Initiativen vorgeschlagen werden. Dieses Paket, der Aufbauplan „NextGenerationEU“ und der Mehrjährige Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 werden dabei helfen, den von Europa angestrebten zweifachen – ökologischen und digitalen – Wandel zu vollziehen.

---

1 COM(2020) 562 final.

- 2.3 Das ehrgeizigere Klimaziel der Union bedeutet laut Kommission auch, dass die Beiträge aus allen Bereichen erhöht werden müssen. Daher schlägt sie im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG<sup>2</sup> („EHS-Richtlinie“) einen Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr vor. Um die sozialen und verteilungspolitischen Auswirkungen des Emissionshandels für die beiden neuen Sektoren Gebäude und Straßenverkehr auf die finanziell Schwächsten zu bewältigen, schlägt die Kommission als Teil des Pakets „Fit für 55“ die Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds vor.
- 2.4 Mit dem Klima-Sozialfonds sollen im Zeitraum 2025–2032 die Auswirkungen der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung gemindert und den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um deren Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieses Emissionshandels auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen.
- 2.5 Unterstützungen sollen in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen gewährt werden, damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird. Mindestens 50 % der für die beantragten Maßnahmen benötigten finanziellen Mittel müssen von den Mitgliedstaaten selbst zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6 In den nationalen Energie- und Klimaplänen (NECP) ist dargelegt, wie die Mitgliedstaaten die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Reduzierung von Treibhausgasemissionen handhaben wollen und wie sie Energiearmut im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften bereits behandeln. Die Kommission überwacht und berichtet über die Fortschritte im Rahmen des Berichts zur Lage der Energieunion. Die Mitgliedstaaten sollten ein umfassendes Maßnahmen- und Investitionspaket vorschlagen, das aus dem Fonds finanziert werden soll und als ihr Klima-Sozialplan gemeinsam mit der aktualisierten Fassung ihres nationalen Energie- und Klimaplanes gemäß der Governance-Verordnung vorgelegt wird.
- 2.7 Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission in ihren zweijährlichen Fortschrittsberichten über die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Governance-Verordnung Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne erstatten.
- 2.8 Die Durchführung des Fonds über die Klima-Sozialpläne der Mitgliedstaaten steht auch mit der Politik und den Maßnahmen im Einklang, die durch weitere EU-Instrumente zur Förderung eines sozial gerechten Übergangs unterstützt werden. Dazu gehören der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>3</sup>, dessen Ziel ein sozialverträglicher und gerechter ökologischer Wandel für alle Europäer ist, der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), die Pläne für einen gerechten Übergang gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056, die langfristigen

---

2 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ([ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32](#)).

3 Am 24./25. Juni 2021 vom Europäischen Rat gebilligt.

Strategien der Mitgliedstaaten für die Gebäuderenovierung gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und die Beobachtungsstelle für Energiearmut, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung und Beobachtung der Energiearmut und zugehörige Policy-Mixe im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zu Energiearmut<sup>5</sup> unterstützt.

- 2.9 Der Großteil der Einnahmen aus dem neuen Emissionshandel wird den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten zufließen und sollte nach Vorstellung der Kommission für klimabezogene Zwecke, wie die Bewältigung der sozialen Auswirkungen des neuen Emissionshandels, verwendet werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, diese Einnahmen sowie zusätzliche Mittel aus anderen Programmen der Union für Maßnahmen zu verwenden, die eine sozialverträgliche Dekarbonisierung der Sektoren unterstützen.
- 2.10 Die Gesamtfinanzausstattung für den Fonds für den Zeitraum 2025–32 beträgt 72,2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen. Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag zur gezielten Änderung der Verordnung für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 vorlegen, um darin zusätzliche Ausgaben der Union in Höhe von 23,7 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025–2027 aufzunehmen. Die Mittel sollten vorzeitig bereitgestellt werden, um die reibungslose Einführung des neuen EHS einzuleiten und zu begleiten.
- 2.11 Grundsätzlich sollte die Finanzausstattung des Fonds aufgrund seiner direkten Verbindung zum neuen EHS 25 % der aus der Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der EHS-Richtlinie zu erwartenden Einnahmen entsprechen.
- 2.12 Die jährliche Verteilung der Mittelbindungen ist gemäß den Zielen des Fonds abzustimmen. Dies führt zu einem Profil der vorgezogenen Mittelbereitstellung im Einklang mit dem Ziel des Fonds, die Auswirkungen des ausgeweiteten Geltungsbereichs der EHS-Richtlinie auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu mildern. Um den Folgen der Ausweitung vorzugreifen, ist bereits ab 2025 Unterstützung erhältlich.
- 2.13 Die Erklärung von Porto vom 8. Mai 2021 bestätigte die Zusicherung des Europäischen Rates, auf ein soziales Europa hinzuarbeiten, und dessen Entschlossenheit, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren.
- 2.14 Die Durchführung des Fonds sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Prävention und Verfolgung von Betrug, darunter Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikte, erfolgen.

---

4 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([ABL L 153 vom 18.6.2010, S. 13](#)).

5 Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut C/2020/9600 ([ABL L 357 vom 27.10.2020, S. 35](#)).

### 3. **Allgemeine Bemerkungen des EWSA**

- 3.1 Der EWSA unterstützt die wichtigen Weichenstellungen für die Verwirklichung der mit dem europäischen Grünen Deal verfolgten Ziele der Klimaneutralität und Klimaresilienz bis 2050. Er erkennt das Bewusstsein der Kommission an, dass die Klimakrise und Energiewende keine rein technische und strukturelle, sondern auch eine soziale, wirtschaftliche und verteilungspolitische Herausforderung darstellen. Der EWSA begrüßt die mit der vorliegenden Verordnung vorgeschlagene Einrichtung eines Klima-Sozialfonds, mit dem die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung gemindert und den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um deren Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieses Emissionshandels auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Der EWSA erkennt außerdem an, dass die Kommission mit dieser Verordnung glaubhaft ihre Bereitschaft zur Bekämpfung von Energie- und Mobilitätsarmut unter Beweis stellt.
- 3.2 Nichtsdestotrotz ist der EWSA überzeugt, dass der Klima-Sozialfonds keine ausreichende finanzielle Unterstützung bieten wird, um die sozioökonomischen Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung verantwortungsvoll zu bewältigen. Die enorme Herausforderung, in einem heterogenen Wirtschaftsraum mit 27 Mitgliedstaaten einen effektiven und fairen Ausgleichsmechanismus zu entwerfen, erfordert weitergehende flankierende Maßnahmen und umfassendere Ressourcen auf EU- und nationaler Ebene. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die Synergien des Klima-Sozialfonds mit anderen verfügbaren Finanzmitteln zu nutzen und ihn so effizient wie möglich einzusetzen. Gleichzeitig muss die Einführung eines Klima-Sozialfonds im Zusammenhang mit dem gesamten Paket „Fit für 55“ gesehen werden.
- 3.3 Der EWSA weist darauf hin, dass die geplanten Klimamaßnahmen und ihre Auswirkungen die bereits bestehenden Ungleichheiten weiter verschärfen können. Er fordert Kommission, Rat und Parlament auf, bei ihren Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels das Prinzip eines gerechten Übergangs in den Mittelpunkt zu stellen.
- 3.4 Die im Paket „Fit für 55“ vorgesehenen Maßnahmen und Transformationsschritte werden zu massiven Veränderungen führen und müssen dabei der sozialen und wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Ansonsten wäre die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Maßnahmen gefährdet. Bereits jetzt müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten flankierende Maßnahmen zum Paket diskutiert und umgesetzt werden. Im Fokus muss dabei im Sinne einer gerechten ökologischen Transformation ein gerechter Übergang für alle stehen.
- 3.5 Das Volumen des Fonds soll zwischen 2025 und 2032 72,2 Mrd. EUR betragen, wobei dazu 25 % der EHS-Einnahmen aus dem Verkehrs- und Gebäudesektor verwendet werden sollen. Verglichen mit den Herausforderungen, die eine solche Ausweitung des EHS mit sich bringt, ist dies ein sehr geringer Betrag. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Zweck einer höheren CO<sub>2</sub>-Bepreisung jedenfalls nicht die Erhöhung der Einnahmen, sondern die Lenkung des Marktverhaltens in Richtung emissionsarmer Technologien ist. Es gibt also ein starkes Argument dafür, seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen. Außerdem erscheint die zeitliche Befristung auf das Jahr 2032 nicht schlüssig.

- 3.6 Einige Interessenträger, auch Sozialpartner auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, äußerten sich skeptisch bis ablehnend in Bezug auf eine Ausweitung des Emissionshandels auf Gebäude und den Straßenverkehr und verwiesen auf die zu erwartenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Anstiegs der Preise für Heiz- und Kraftstoffe auf finanziell schwächere Haushalte, kleine und mittlere sowie Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer. Die Gefahr, die Bevölkerung im Zuge der europäischen Klimapolitik nicht mit auf den Weg zu nehmen, und ein Aufflammen von breiten Protesten wie etwa die Gelbwesten-Proteste in Frankreich muss unbedingt abgewendet werden. Die Kommission sollte ihre Pläne dahingehend einer eingehenden Prüfung unterziehen.
- 3.7 Der EWSA bedauert, dass die Kommission weder die Auswirkungen des Pakets „Fit für 55“ auf die einzelnen Mitgliedstaaten noch auf die verschiedenen Sektoren analysiert hat. Er ist der Ansicht, dass eine spezifische Folgenabschätzung für die Einrichtung des Klima-Sozialfonds durchgeführt werden sollte.
- 3.8 Haushalte mit geringem Einkommen sind bereits im jetzigen System mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert, für die es neben kurzfristigen Unterstützungsleistungen auch langfristige und damit nachhaltige Lösungen braucht. Nach Ansicht des EWSA braucht die EU eine solide Finanzierung auf EU-Ebene, die die sozioökonomischen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen abfedert und einen gerechten Übergang gewährleistet. Deshalb ist die Einführung eines Klima-Sozialfonds auf EU-Ebene aus Sicht des EWSA auch grundlegend notwendig und sollte nicht an die Einführung eines EHS auf die Sektoren Gebäude und Verkehr gebunden sein, insbesondere aufgrund einer Studie der Europäischen Klimastiftung<sup>6</sup> der zufolge „ein erweitertes ETS allein nicht die wesentlichen Emissionssenkungen bewirken würde, die im Straßenverkehr und in Gebäuden erforderlich sind“.
- 3.9 Auch wenn der EWSA die Einrichtung des vorgeschlagenen Klima-Sozialfonds grundsätzlich begrüßt, so gibt er zu bedenken, dass dessen Finanzierung von der Einführung eines Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr (Artikel 26) abhängt. Wohnen und Mobilität sind Grundbedürfnisse und deren Bereitstellung daher Teil der Daseinsvorsorge. Der EWSA befürchtet, dass die Kosten eines Emissionshandelssystems für Gebäude und Verkehr schwerer als die erwarteten Vorteile wiegen und zu unkontrollierten und damit existenzgefährdenden Preisausschlägen führen könnten. Daher sieht er die Knüpfung des Klima-Sozialfonds an die Einführung eines EHS für Gebäude und Verkehr insgesamt kritisch und würde eine eigene Haushaltslinie im EU-Haushalt begrüßen, die den sozialen Auswirkungen des grünen Übergangs gewidmet ist. Vielmehr sollte grundsätzlich die Einführung eines Klima-Sozialfonds auf EU-Ebene angestrebt werden.
- 3.10 Der Fonds umfasst zum einen soziale Ausgleichszahlungen und zum anderen Anreize für Elektrofahrzeuge sowie Investitionen in die Ladeinfrastruktur und die Dekarbonisierung von Gebäuden. Allerdings sollte den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte Rechnung getragen werden, und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Elektrifizierung im Bereich

---

6 Europäische Klimastiftung, *Decarbonising European transport and heating fuels – Is the EU ETS the right tool?* <https://europeanclimate.org/wp-content/uploads/2020/06/01-07-2020-decarbonising-european-transport-and-heating-fuels-full-report.pdf>.

Mobilität sollten umfassend und zukunftsorientiert sein und einkommensschwachen Haushalten die Nutzung der Elektromobilität in der Stadt oder neuer Geschäftsmodelle wie Carsharing ermöglichen. Der EWSA weist darauf hin, dass sich die Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität nicht nur auf die Elektromobilität konzentrieren sollte, sondern ggf. auch andere alternative und kostengünstige Kraftstoffe wie Biokraftstoffe gefördert werden sollten. Außerdem müssen emissionsarme Lösungen gefördert werden, wenn aus finanziellen oder technischen Gründen keine emissionsfreien Alternativen möglich sind. Er erachtet es in diesem Zusammenhang bei einkommensschwachen Haushalten als vorrangig, ihre alten, umweltschädlichen Autos gegen kraftstoffeffizientere Fahrzeuge auszutauschen, was eine gründliche Neuregulierung des europäischen Gebrauchtwagenmarktes erforderlich macht. Diese Aspekte eines gerechten Übergangs sollten die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer Klima-Sozialpläne und die Kommission bei deren Bewertung berücksichtigen.

- 3.11 Bei den Überlegungen zur Verteilung des Fonds auf die Mitgliedstaaten hat sich die Kommission um eine Formel bemüht, die die Bevölkerungsgröße (einschließlich des Anteils der ländlichen Gebiete), das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Anteil der schutzbedürftigen Haushalte und die Emissionen der Haushalte aus der Kraftstoffverbrennung berücksichtigt. Der EWSA befürchtet, dass dies dennoch nicht ausreichen wird, um die Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Ländern zu berücksichtigen. Ein relativ armer Mitgliedstaat mit geringerer Ungleichheit innerhalb eines Landes könnte am Ende weniger profitieren als ein reicher Mitgliedstaat mit hoher Ungleichheit.
- 3.12 Die Mitgliedstaaten müssen bis 2024 zusammen mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen soziale Klimapläne vorlegen, in denen gefährdete Gruppen und Maßnahmen aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das angesichts der großen Unterschiede im Engagement und in den institutionellen Kapazitäten funktioniert. Die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in der Art und Weise, wie der gerechte Übergang in den verschiedenen nationalen Energie- und Klimaplänen behandelt wurde, könnten einen Vorgesmack auf das geben, was zu erwarten ist. Der EWSA fordert daher, dass die Mitgliedstaaten die Sozialpartner, Handelskammern, Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung ihrer nationalen Klima-Sozialpläne einbinden.
- 3.13 Der EWSA erkennt an, dass die Kommission, wie bereits in einigen anderen Dokumenten wie z. B. der Mitteilung sowie der Empfehlung zu Energiearmut (C(2020) 9600 final) oder der im Winter veröffentlichten Renovierungswelle (COM(2020) 662 final, SWD(2020) 550 final) mit dieser Verordnung erneut großen Wert auf die Bekämpfung von Energiearmut legt. Dennoch sind weitere Anstrengungen notwendig.
- 3.14 Die Beobachtungsstelle für Energiearmut schätzt, dass insgesamt mehr als 50 Millionen Haushalte in der Europäischen Union von Energiearmut betroffen sind. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut und des neu erhobenen Europäischen Energiearmuts-Indexes sollte in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, einschließlich der Verbraucherorganisationen und NGO, die sich wie das Europäische Netz gegen Armut für Armutsbekämpfung einsetzen, ein europäischer Aktionsplan zur Beseitigung

der Energiearmut ausgearbeitet werden, um sicherzustellen, dass das öffentliche Handeln zunehmend die der Energiearmut zugrunde liegenden Ursachen ins Visier nimmt.

- 3.15 So braucht es konkrete Maßnahmen gegen Energiearmut sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Dazu zählen die bessere Zugänglichkeit von Förderungen für thermische Sanierungen oder den Austausch von Heizungen für energiearme Haushalte, verbindliche Grundversorgungsmodelle sowie allgemeine Schutzbestimmungen für Verbraucherinnen und Verbraucher im Energiebereich.
- 3.16 Der EWSA weist in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte hin, der besagt: „Jede Person hat das Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation. Hilfsbedürftigen wird Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt.“
- 3.17 Der EWSA stellt fest, dass ein effizienter Einsatz der Fondsmittel gewährleistet sein muss und Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die vom Fonds unterstützt werden, zu verhindern sind. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit begrüßt er die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen für ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem und die Ankündigung, rechtsgrundlos gezahlte oder missbräuchlich verwendete Beträge einzuziehen.
- 3.18 Der EWSA empfiehlt den Klima-Sozialfonds als systemisches Instrument, das zusammen mit den anderen Instrumenten die steigenden Kosten des grünen Übergangs auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten ausgleicht und wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beiträgt.
- 3.19 Der EWSA fordert eine weitere Klärung der Frage der Finanzierung des Fonds. Laut Vorschlag soll die Finanzierung auf einem volatilen EU-EHS-Markt beruhen. Daher kann er nicht nachvollziehen, warum ein Festbetrag von 72,2 Mrd. EUR vorgeschlagen wird. Die Mittelausstattung des Fonds wird von stark schwankenden Preisen abhängen. Dies macht u. a. deutlich, dass eine stabilere Finanzierung vonnöten ist. Der EWSA schlägt vor, eine teilweise finanzielle Flexibilität des Fonds in Abhängigkeit von der tatsächlichen Preisentwicklung der Zertifikate einzuführen (mit steigendem Preis könnte auch die Zuteilung erhöht werden).
- 3.20 Der massive Anstieg der Großhandelspreise für Erdgas und Strom führt zu massiven finanziellen Belastungen für die Verbraucher. Der EWSA ist sich bewusst, dass der Klima-Sozialfonds eine mittelfristige Antwort auf das Problem darstellt, dass die durch den grünen Übergang verursachten höheren Kosten bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgeglichen werden müssen. Die derzeitige Entwicklung der Energiepreise erfordert jedoch eine sofortige Lösung. Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Kommission, die den Mitgliedstaaten ein Instrumentarium („Toolbox“) an die Hand gibt, um die unmittelbaren Auswirkungen der aktuell steigenden Großhandelspreise für Erdgas und Strom zu bewältigen und die Resilienz gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. Zu den kurzfristigen nationalen Maßnahmen zählen sofortige Einkommensbeihilfen für Haushalte, die finanzielle Unterstützung von Unternehmen und gezielte Steuersenkungen. Zur Vereinheitlichung der Unterstützung mittels dieser „Toolbox“ schlägt der EWSA vor, den Anwendungsbereich des

Klima-Sozialfonds auf finanziell schwächere kleine und mittlere Unternehmen auszuweiten. Der EWSA unterstützt die Kommission in ihren Plänen, Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu fördern, mögliche Maßnahmen im Bereich der Energiespeicherung und der Erschließung neuer Gasreserven zu prüfen und die derzeitige Gestaltung des Strommarkts zu bewerten.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Der EWSA begrüßt den Ansatz, dass bei der Erarbeitung und Durchführung der nationalen Pläne die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verfolgt und gefördert werden, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Schließlich sind von der geplanten CO<sub>2</sub>-Bepreisung vor allem Frauen betroffen, da sie 85 % der Alleinerziehenden ausmachen. In Familien mit nur einem Elternteil ist das Risiko der Kinderarmut besonders hoch. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Europäische Kommission erneut auf, möglichst rasch eine Überarbeitung des Beschlusses über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Bezug auf die Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus in Angriff zu nehmen und klarzustellen, dass sich die Wohnungspolitik nicht auf das alleinige Ziel beschränken darf, Menschen nahe der Armutsgrenze zu helfen, sondern allen von der europäischen Wohnraumkrise betroffenen Bürgerinnen und Bürgern angemessenen, zugänglichen und langfristig bezahlbaren Wohnraum bieten muss, insbesondere Obdachlosen, jungen Paaren, Einzeltern- oder kinderreichen Familien, Arbeitnehmern und generell der Mittelschicht<sup>7</sup>.
- 4.2 Der Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe kann finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie und Transport aufwenden, in bestimmten Regionen keine alternativen bezahlbaren Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten haben und denen gegebenenfalls die finanziellen Kapazitäten für Investitionen in die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe fehlen, unverhältnismäßig stark treffen. Der EWSA begrüßt daher, dass die Kommission bei ihrem Vorschlag den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse finanziell schwächerer Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer legt, u. a. darauf, kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife zu gewähren sowie nachhaltige Mobility-on-Demand- und gemeinsam genutzte Mobilitätsdienste zu fördern. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Entwicklung und Bereitstellung erschwinglicher emissionsfreier und emissionsarmer Mobilitäts- und Verkehrsdienste zu unterstützen. Der EWSA sieht in der Bereitstellung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten das Rückgrat einer nachhaltigen und erschwinglichen Mobilität. In diesem Sinn sind verstärkte Ausgleichsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen notwendig, die ökologischen und sozialen Erfordernissen besser gerecht werden, und dazu wiederum müssen die nationalen Regierungen, Regionen und Kommunen finanzielle Unterstützung bereitstellen und Finanzinstrumente schaffen.

---

7 Stellungnahme TEN/707 – „Universeller Zugang zu menschenwürdigem, nachhaltigem und langfristig erschwinglichem Wohnraum“ ([ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 93](#)).

- 4.3 Die Kommission sieht im Paket „Fit für 55“ u. a. eine Einbeziehung des Straßenverkehrs in den EU Emissionshandel vor, was bedeutet, dass mittelfristig die Kosten für den herkömmlichen motorisierten Individualverkehr steigen werden, sofern dieser mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Der Kommission ist dabei bewusst, dass dies zu Nachteilen für bestimmte Bevölkerungsgruppen führen wird. Sie spricht in diesem Zusammenhang die Problemlage der Mobilitätsarmut an und weist im Klima-Sozialfonds<sup>8</sup> auf die Notwendigkeit der Kompensation hin und unterbreitet erste Vorschläge, wie diese gestaltet werden solle. Eine Abschätzung, wie viele Personen EU-weit davon betroffen sein könnten, bleibt die Kommission jedoch schuldig, ebenso eine Definition oder ein Indikatorenset zur Spezifizierung von Mobilitätsarmut.
- 4.4 Eine Studie zu Mobilität und Wiedereinstieg in eine Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum (Mobility4Job<sup>9</sup>) ergab, dass arbeitslose Personen nur zu 50 % jederzeit über einen PKW verfügen konnten, während es im Bevölkerungsdurchschnitt 80 % waren. Wie auch im Projekt „Costs“ zeigt sich, dass Haushalte auf Einkommensrückgänge u. a. mit der Einsparung des privaten Fahrzeuges reagieren. Damit werden Mobilitätseinschränkungen erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar, etwa bei der Arbeitssuche, wenn entsprechende Mobilitätsalternativen nicht vorhanden und potenzielle Arbeitsplätze nicht erreichbar sind. Der rein prozentuelle Anteil der Mobilitätskosten am Einkommen ist also kein hinreichender Indikator, ob und in welchem Umfang eine Einschränkung in den Mobilitätsmöglichkeiten gegeben sind. Mobilitätsarmut ist eine Folge der Kombination von mehreren Variablen: allen voran das Einkommen und der Zwang des PKW-Besitzes, wenn keine alternativen Mobilitätsangebote zur Verfügung stehen.

Brüssel, den 9. Dezember 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---

---

8 COM(2021) 568 final.

9 [Unterwegs zwischen Erwerbs- und Familienarbeit \(54\) – Portal der Arbeiterkammern und des ÖGB Verlags.](#)